

Herzog von Sachsen = Wittenberg, der Markgraf von Brandenburg.¹⁾ Dem Könige von Böhmen wurde unter den weltlichen Kurfürsten die erste Stelle eingeräumt, entsprechend der hervorragenden Bedeutung seines Landes.²⁾ Kein weltliches kurfürstliches Territorium soll fortan geteilt werden dürfen,³⁾ die kurfürstlichen Rechte aber sollen allein am Territorium haften.⁴⁾ Ein Wechsel der Kurstimme zwischen den verschiedenen Linien eines Hauses war also fernerhin unmöglich; der erstgeborne Sohn wurde als der berechtigte Nachfolger im Kurfürstentum anerkannt. Ist derselbe durch geistige oder körperliche Gebrechen zur Übernahme der Regierung nicht geeignet, so fällt die Erbschaft dem nächstältesten Sohne zu. Stirbt ein Kurfürst ohne männliche Erben, so geht Land und Kurwürde auf den ältesten Bruder über, beziehentlich an den ältesten der noch lebenden Brüder, nicht aber an die Söhne des in Wahrheit ältesten, aber gestorbenen Bruders;⁵⁾ hinterläßt ein Kurfürst unmündige Söhne, so ist der älteste Bruder des Verstorbenen Vormund und Inhaber der Kurrechte bis zur Mündigwerdung des ältesten Mündels, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.⁶⁾ Durch eine Reihe bedeutender Vorrechte wurden die Kurfürsten über den Kreis der anderen Fürsten des Reiches herausgehoben. Karl IV. verlieh das für Böhmen bestätigte⁷⁾ privilegium de non evocando und de non appellando, kraft dessen kein böhmischer Unterthan vor ein fremdes Gericht außerhalb Böhmens geladen werden, noch von den heimischen Gerichten an ein fremdes appellieren durfte, auch den übrigen Kurfürsten.⁸⁾ Diese wurden damit in ihren Ländern die obersten Gerichtsherrn, von deren Urteilspruch an eine höhere Instanz nicht Berufung eingelegt werden konnte. Nur im Falle der Rechtsverweigerung wurde den kurfürstlichen Unterthanen eine Berufung an das königliche beziehungsweise kaiserliche Hofgericht gestattet. Die kurfürstlichen Territorien wurden dadurch von jeder Einwirkung durch die Reichsgewalt abgeschlossen. Außer auf die Gerichtsbarkeit verzichtete der Kaiser zu Gunsten der Kurfürsten in deren Landen auch auf den Ertrag der Berg- und Salzwerte, der Münze, des Judenschutzes und aller hergebrachten Steuern und Abgaben,⁹⁾ mit einem Worte, er machte die Kurfürsten zu unbeschränkten Landesherren. Als obersten Fürsten im Reiche räumte er ihnen auch Anteil am Reichsregiment ein, indem er verordnete, sie sollten sich jedes Jahr vier Wochen nach Ostern in einer Stadt zur Beratung über das Wohl des Reiches zusammenfinden;¹⁰⁾ doch ist diese Bestimmung infolge des von allen Seiten sich erhebenden Widerspruchs niemals zur Ausführung gekommen.

Bezüglich der Königswahl wurden folgende Anordnungen getroffen. Sobald der Mainzer Erzbischof vom Tode des Königs Kunde erhalten, soll er innerhalb eines Monats seine Wittkurfürsten von der Erledigung des

1) c. 4. 2) a. a. D.: cum sit princeps coronatus et unctus. 3) c. 27: decernimus — et hoc — sanximus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus — regnum Boemie, comitatus palatinus Rheni, ducatus Saxonie et marchionatus Brandenburgensis — scindi dividi seu — dimembrari non debeant. 4) c. 20. 5) c. 27. 6) c. 7. 7) c. 8. 8) c. 11. 9) c. 9, 10. 10) c. 12. Inter — curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, — necessarium fore prospexit nostra sublimitas, ut sacri imperii principes electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute frequentius solito congregentur. — Hinc est, quod — — duximus ordinandum, quod idem principes electores de cetero per singulos annos semel transactis a festo pasche resurrectionis dominice quatuor septimanis continue numerandis in aliqua civitatum sacri imperii personaliter congregentur.